



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Korruption vermeiden – Hinweise für im Ausland tätige Schweizer Unternehmen

Eine Informationsschrift des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)
in Zusammenarbeit mit: Bundesamt für Justiz, Eidg. Departement für auswärtige
Angelegenheiten, economiesuisse, Transparency International Schweiz

2. überarbeitete Ausgabe, 2008



«Bestechung im Ausland
ist in der Schweiz strafbar.»

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Wozu diese Broschüre?	4
Geschäfte im Ausland	4
Verstärkte Korruptionsbekämpfung	5
Was ist Korruption?	6
Weshalb Korruption bekämpfen?	8
Soziale und politische Gründe	8
Wirtschaftliche Gründe	8
Unternehmerische Gründe	9
Revidiertes Schweizer Korruptionsstrafrecht	10
Überblick	10
Strafrechtliche Haftbarkeit	12
Fallbeispiel – Schätzen Sie die Situation ein	14
Ausgangssituation	14
Verschiedene Szenarien	14
Was können Sie konkret tun?	23
Im Vorfeld	23
Im konkreten Fall	28
Verhaltenskodex gegen Korruption	30
Inhalt	30
Implementierung	31
Weitere Informationen und Kontakte	33

Einleitung

Wozu diese Broschüre?

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die Problematik der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr und macht Sie mit den betreffenden Regelungen des Schweizer Strafrechts vertraut. Anhand von Fallbeispielen werden konkrete Situationen und deren rechtliche Beurteilung veranschaulicht. Die Broschüre hebt die Auswirkungen der Korruption auf Ihr Unternehmen hervor und weist auf Möglichkeiten hin, wie Sie korruptem Verhalten vorbeugen und solches aktiv bekämpfen können.

Geschäfte im Ausland

Für viele im Ausland tätige Schweizer Unternehmen ist Korruption ein echtes Problem. Sie stehen auf den internationalen Märkten unter Druck: Die Konkurrenz ist gross, die Auftragslage gespannt, die Kalkulation knapp. Rechtslage, Gepflogen-

heiten und politische Verhältnisse in einem fremden Land sind manchmal nur schwer fassbar. Für ein Unternehmen kann viel davon abhängen, ob eine bestimmte Ausschreibung gewonnen, ob eine Bewilligung erhalten oder ob ein Produkt rechtzeitig vermarktet werden kann. Personen mit Einfluss mögen sich anbieten, Ihnen dabei zu helfen. Vielleicht wissen Sie von Konkurrenten, die ihre Geschäfte mit Geschenken oder verdeckten Zahlungen fördern – die bestechen. Was tun Sie?

Um in solchen Situationen die richtigen Entscheide zu treffen, müssen Sie als Vertreter eines Unternehmens die Konsequenzen Ihres Handelns abschätzen können. Besonders wichtig ist eine klare Haltung der Unternehmensleitung.

Verstärkte Korruptionsbekämpfung

Der Kampf gegen die Korruption ist in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene wesentlich verstärkt worden.

Die Staatengemeinschaft hat sich in mehreren internationalen Abkommen¹ dazu verpflichtet, korruptes Verhalten im In- und Ausland unter Strafe zu stellen. Gleichzeitig hat sie zahlreiche weitere Massnahmen für eine verbesserte Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung der Korruption vereinbart. In so genannten Länderexamen wird überprüft, wie die einzelnen Staaten ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und wo zusätzliche Anstrengungen nötig sind. Für international tätige Unternehmen sollen

so in Bezug auf die Korruption möglichst gleichwertige Marktbedingungen erreicht werden.

Dies gilt auch für die Schweiz. Wer im In- oder Ausland einen Amtsträger oder im geschäftlichen Kontext eine Privatperson besticht, begeht eine in der Schweiz strafbare Handlung. Neben natürlichen Personen können auch Unternehmen strafbar werden.

Selbst was nach Schweizer Recht zulässig sein mag, kann ein Unternehmen in ein schiefes Licht bringen. Vielleicht verstossen Zuwendungen an Personen im Ausland gegen Vorschriften eines anderen Staates. Oder sie werden in der Öffentlichkeit als unethisch beurteilt.

Wo in dieser Schrift für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist immer auch die jeweils andere Form gemeint.

¹ Die drei wichtigsten internationalen Anti-Korruptions-Abkommen mit Beteiligung der Schweiz sind (Ratifikationsstand Anfang 2008):

- Die OECD-Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997. Der Konvention angeschlossen haben sich neben den 30 OECD-Mitgliedstaaten auch Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Slowenien und Südafrika.
 - Das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption von 1999. Dem Übereinkommen sind 36 Mitgliedstaaten beigetreten.
 - Die UNO-Konvention gegen Korruption von 2003. Rund 100 Staaten haben diese Konvention ratifiziert.
-

Was ist Korruption?

Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Unter Korruption fällt dabei das Verhalten beider Seiten: der Person, welche ihre Vertrauensstellung missbraucht, und der Person, die dafür einen nicht gebührenden Vorteil leistet.

Korruption gibt es im Verhältnis zu Amtsträgern wie unter Privaten. Besonders verbreitet ist sie bei bestimmten Verfahren (z.B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge), in gewissen Wirtschaftssektoren (z.B. bei der Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen) und in bestimmten Ländern (vgl. die jährlichen Erhebungen von Transparency International). Ihre Spannweite reicht von kleineren Zuwendungen in Erwartung eines künftigen Vorteils bis hin zur Zahlung sehr grosser Geldbeträge an hohe Regierungsvertreter.

Der Fokus dieser Broschüre liegt auf der Bestechung ausländischer Amtsträger und Privater im internationalen Geschäftsverkehr.

«Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils.»

Weshalb Korruption bekämpfen?

Lange Zeit hatte sich die Bekämpfung der Korruption fast überall auf Vorgänge im eigenen Land beschränkt. Die Bestechung von Amtsträgern und Privaten im Ausland wurde entweder ignoriert oder als notwendiges Übel angesehen, um gegenüber der Konkurrenz bestehen zu können. Die Öffnung und Liberalisierung der Märkte wie auch öffentlicher Druck änderten diese Wahrnehmung. International hat die Bekämpfung der Korruption in den letzten Jahren immer mehr Gewicht erhalten.

Korruption verursacht sehr hohe wirtschaftliche und gesellschaftliche Kosten. Sie muss trotz der Verschiedenheit von Kulturen und Traditionen weltweit bekämpft werden.

Soziale und politische Gründe

- Korruption ist in vielen Ländern ein Entwicklungshindernis ersten Ranges.
- Korruption verzerrt den Zugang zu staatlichen Leistungen, führt zu unrechtmässiger Bereicherung Einzelner und verursacht Spannungen im sozialen Gefüge.
- Korruption untergräbt den Rechtsstaat und fördert das organisierte Verbrechen.
- Korruption schwächt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und gefährdet die Grundlagen der Demokratie.

Wirtschaftliche Gründe

- Korruption führt zur Verschwendung öffentlicher und privater Ressourcen.
- Korruption erschüttert das Vertrauen der Investoren und führt dazu, dass insbesondere langfristige Kapitalanlagen anderswo getätigt werden.
- Korruption verhindert Transparenz und verzerrt den Wettbewerb.

Unternehmerische Gründe

- Ein Schweizer Unternehmen, das einen Amtsträger oder Privaten im Ausland besticht, begeht ein Delikt, das (auch) in der Schweiz strafbar ist. Gewisse Regierungen und internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltbank, publizieren Listen von Unternehmen, die sich der Korruption schuldig gemacht haben. Diesen Unternehmen kann der Zugang zu staatlichen Leistungen oder internationalen Projekten verwehrt werden. In der Schweiz kommen zum Beispiel im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder der Exportrisikoversicherung Antikorruptionsklauseln zur Anwendung, die bei Verletzung zu Vertragsbeendigung, Vertragsstrafen oder Ausschluss von zukünftigen Aufträgen führen können.
- Gegen ein Unternehmen, das bestochen hat, ist unter Umständen auch eine Zivilklage möglich, beispielsweise seitens eines Konkurrenten, der bei einer Ausschreibung unterlegen ist.
- Die Reputation eines Unternehmens kann bei Bekanntwerden von korruptem Verhalten bei Investoren, Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit schweren Schaden nehmen. Einen guten Ruf aufzubauen, erfordert Jahre. Ein einziger Korruptionsskandal kann ihn in kurzer Zeit ruinieren.
- Korruption nach aussen fördert Misstrauen und unethisches Verhalten in den eigenen Reihen. Wer im eigenen Betrieb Korruption toleriert oder gar gutheisst, fördert ein Klima, in dem auch andere Delikte gedeihen.
- Leistet ein Unternehmen Korruptionszahlungen, macht es sich durch Mitwisser erpressbar.

Revidiertes Schweizer Korruptionsstrafrecht

Überblick

Zwischen 2000 und 2006 hat die Schweiz ihr Korruptionsstrafrecht in drei Etappen ausgebaut und verschärft. Zu den Neuerungen zählt, dass die Bestechung von ausländischen Amtsträgern strafbar geworden ist und dass neben natürlichen Personen auch Unternehmen für Korruption bestraft werden können.

Im schweizerischen Korruptionsstrafrecht sind dabei mehrere Unterscheidungen zu beachten.

Amtsträger- und Privatbestechung:

- Die Amtsträgerbestechung ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Unter einem Amtsträger wird ein «Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, ein Beamter, ein amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, ein Schiedsrichter oder ein Angehöriger der Armee» (Artikel 322^{ter} StGB) verstanden, aber auch ein Privater, der öffentliche Aufgaben erfüllt (Artikel 322^{octies} Absatz 3 StGB). «Fremde Amtsträger» sind

Personen dieser Kategorien, wenn sie «für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind» (Artikel 322^{septies} StGB).

- Die Privatbestechung ist im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, Artikel 4a) geregelt. Im Gegensatz zur Amtsträgerbestechung wird Privatbestechung nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt (Artikel 23 UWG).

Aktive und passive Bestechung:

- Als aktive Bestechung gilt – im Falle der Amtsträgerbestechung – die Handlung, bei welcher einem Amtsträger «im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ein nicht gebührender Vorteil» angeboten, versprochen oder gewährt wird (Artikel 322^{ter} StGB). Die aktive Bestechung im privaten Sektor ist in

entsprechender Weise in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a UWG umschrieben.

- Passive Bestechung begeht, wer «für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt» (Artikel 322^{quater} StGB; Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b UWG).

Bestechung und Vorteilsgewährung/-annahme:

- Bei der Bestechung ist der «nicht gebührende Vorteil» auf eine konkrete Handlung oder Unterlassung gerichtet. Es besteht ein Austauschverhältnis.
- Mit Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme sind unerlaubte Vorteile (Geschenke) gemeint, die – bei Amtsträgern – nicht auf eine spezifische Amtshandlung gerichtet sind, sondern allgemein im Hinblick auf die künftige Amtsführung gewährt oder angenommen werden (Artikel

322^{quinquies} bis 322^{sexies} StGB; «Klimapflege» und «Anfüttern»). Vorteilsgewährung und -annahme sind in der Schweiz nur in Bezug auf schweizerische Amtsträger strafbar.

In allen Fällen von Korruption (Bestechung sowie Vorteilsgewährung und -annahme nach den Artikeln 322^{ter} bis 322^{septies} StGB) kann von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abgesehen werden, wenn es sich um einen Bagatellfall handelt (Artikel 52 StGB). Ferner liegen keine nicht gebührenden Vorteile vor, wenn diese dienstrechtlich erlaubt sind oder es sich um geringfügige, sozial übliche Vorteile handelt (Artikel 322^{octies} Absatz 2 StGB).

Das Erfordernis der Strafbarkeit der Tat auch am ausländischen Begehungsort (Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 StGB) wird bei Korruption in den meisten Fällen erfüllt sein.

Strafrechtliche Haftbarkeit

Bei Korruption ist primär die natürliche Person haftbar und wird strafrechtlich verfolgt. Im Fall von Amtsträgerbestechung (im In- oder Ausland) werden natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe sanktioniert (Artikel 322^{ter} und 322^{septies} StGB). Privatbestechung hat Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zur Folge (Artikel 23 UWG). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfasst nicht nur leitende Angestellte und Mitarbeiter, sondern auch weitere Personen, die das Unternehmen vertreten. So ist es eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrates, die Geschäftsleitung im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen zu beaufsichtigen (Art. 716a Obligationenrecht; OR).

Gemäss Artikel 102 Absatz 2 StGB kann zudem das Unternehmen, das «nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat», um eine Bestechung von Amtsträgern oder Privaten zu verhindern, strafrechtlich belangt und mit einer Busse bis zu fünf Millionen Franken sanktioniert werden. Diese Haftbarkeit gilt unabhängig davon, ob eine natürliche Person zur Verantwortung gezogen werden kann oder nicht.

«Bei Bestechung im In- und Ausland kann neben der natürlichen Person auch das Unternehmen haftbar gemacht und bestraft werden.»

Fallbeispiel – Schätzen Sie die Situation ein

Am folgenden, fiktiven Fallbeispiel mit verschiedenen Varianten können Sie Ihr Verständnis der Problematik testen und vertiefen. Versuchen Sie, die verschiedenen Situationen einzuschätzen und die Konsequenzen abzuwägen. Auch die Berichterstattung über Korruptionsfälle in den Medien kann Ihnen Hinweise auf die Risiken in der Praxis geben.

Ausgangssituation

Ihr Unternehmen will seine Präsenz im Land X verstärken. Die Geschäftsleitung hat zu diesem Zweck beschlossen, eine Tochtergesellschaft in X zu gründen. Wie Ihre Abklärungen ergeben haben, ist das Verfahren zur Gründung einer Firma in X ausserordentlich kompliziert und kann mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Verschiedene Szenarien

1

Ihr Ziel ist, dass Ihre Tochtergesellschaft in X den Betrieb möglichst bald aufnehmen kann. Dem Vernehmen nach sind andere ausländische Unternehmen gegen Zahlung von ungefähr 100'000 Dollar an eine bestimmte Regierungsstelle ohne Erfüllen aller Anforderungen innerhalb weniger Wochen zur Eintragung in das Firmenregister gekommen. Sie erteilen Ihrem Projektleiter den Auftrag, dieser Regierungsstelle ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Angeboten wird ein «nicht gebührender Vorteil» für eine pflichtwidrige Handlung eines Amtsträgers: die Eintragung einer Tochtergesellschaft, ohne dass alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Unerheblich ist, ob tatsächlich Geld die Hand wechselt – das Anbieten oder Versprechen genügt – oder ob sich die betreffende Regierungsstelle bereits von anderen Unternehmen hat bestechen lassen. Es handelt sich um eine in der Schweiz strafbare («aktive») Bestechung eines ausländischen Amtsträgers.

2

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn der Regierungsstelle nicht Geld angeboten würde, sondern der Familie des verantwortlichen Beamten Ferien am Meer oder dessen Kind eine Ausbildung in der Schweiz?

3

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn die Zahlung nicht durch Ihr Unternehmen angeboten, sondern von der Regierungsstelle gefordert würde?

Der «nicht gebührende Vorteil» kann irgendwelcher Art sein. Zu denken ist zum Beispiel auch an ein wertvolles Sachgeschenk oder ein übersetztes Honorar für eine erfolgte Dienstleistung. Die Gewährung des Vorteils an eine dritte Person wird im Gesetz ausdrücklich als eine Spielart der Bestechung erwähnt.

Falls Ihr Unternehmen auf die Forderung der Regierungsstelle eingeht, macht es sich in der Schweiz gleichermassen der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers schuldig.

4

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn Ihr Projektleiter nicht selbst mit der Regierungsstelle in Kontakt träte, sondern einen lokalen Agenten beauftragen würde, gegen 100'000 Dollar für die Zulassung Ihrer Tochtergesellschaft innerhalb weniger Wochen «zu sorgen»?

5

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn Sie im Land X vorläufig keine Tochtergesellschaft gründen wollten, im Hinblick auf einen möglichen solchen Bedarf in Zukunft aber Ihren Vertreter vor Ort anweisen würden, dem Leiter der Regierungsstelle jährlich ein teures Geschenk zu machen?

Der Agent, der Ihrem Unternehmen nicht angehört, soll versuchen, die Regierungsstelle zur pflichtwidrigen Amtshandlung zu bewegen. Wenn Sie es in Kauf nehmen oder sogar anordnen, dass von Ihnen engagierte Personen bestechen, so sind auch Sie mitverantwortlich.

Beim jährlichen Geschenk wird es sich um einen «nicht gebührenden Vorteil» handeln. Hier steht die Frage im Vordergrund, ob zwischen der Zuwendung und einer künftigen Amtshandlung ein genügender Zusammenhang besteht. Je nachdem wird die Handlung in der Schweiz als strafbare Bestechung oder als – im Falle fremder Amtsträger – nicht strafbare Vorteilsgewährung zu qualifizieren sein. Zudem ist Vorteilsgewährung möglicherweise nach dem Recht des Landes X strafbar.

6

Ihr Unternehmen hat während fast einem Jahr alles Erforderliche unternommen, um die Zulassung der Tochtergesellschaft in X auf ordentlichem Weg zu erhalten. Die Beglaubigung der benötigten Dokumente und die Eintragung in das Firmenregister sind nur noch eine – in X allerdings zeitraubende – Formsache. Die zuständige Behörde ist überlastet, und es ist mit mehreren weiteren Wochen Wartezeit zu rechnen. Um die Angelegenheit zu beschleunigen, lassen Sie der zuständigen Behörde 10'000 Dollar zukommen.

Hier wird die beschleunigte Durchführung eines behördlichen Verfahrens gekauft. Durch eine zeitlich bevorzugte Behandlung werden andere Antragsteller in relevanter Weise benachteiligt, da deren Gesuche entsprechend länger liegen bleiben und ihnen dadurch Schaden erwachsen kann. Mit der Zahlung wird auf das Ermessen eines Amtsträgers eingewirkt. Auch in diesem Fall liegt deshalb eine in der Schweiz strafbare Bestechung vor.

7

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn die Eintragung in das Firmenregister selbst nach lokaler Usanz überfällig wäre, nur noch eines Stempels bedürfte und Sie dem zuständigen Beamten hundert Dollar zukommen liessen, damit er diesen Schritt endlich vornimmt?

Auch in diesem Fall ist die anvisierte Amtshandlung nur noch eine Formsache. Die überfällige Eintragung ist jedoch ein rechtmässiger Verwaltungsakt, der keine Ermessensspielräume mehr zulässt. Wenn eine kleine Geldzahlung geleistet wird, damit der Beamte überhaupt die Arbeit macht, auf die Ihr Unternehmen einen Anspruch hat, so ist dies als Schmiergeldzahlung zu qualifizieren. Sie gilt nach schweizerischem Recht als Vorteilsgewährung und nicht als Bestechung. Anders als die Vorteilsgewährung an schweizerische Amtsträger ist jene gegenüber ausländischen Amtsträgern in der Schweiz nicht strafbar. Die Möglichkeit einer Strafbarkeit im Tatortstaat bleibt aber zu beachten. Zudem kann es im Interesse Ihres Unternehmens liegen, selbst auf kleine Schmiergeldzahlungen im Ausland generell zu verzichten.

8

Ihre Tochtergesellschaft im Land X ist inzwischen eingetragen und operationell. Sie beteiligt sich an der Ausschreibung einer grösseren öffentlichen Beschaffung durch die örtlichen Behörden der Hauptstadt. Es wäre für Ihre Tochtergesellschaft ein wichtiger Erfolg, wenn sie bereits nach kurzer Zeit einen so wichtigen Auftrag an Land ziehen könnte. Mit der Zahlung von 100'000 Dollar an eine hochrangige Person in der Stadtverwaltung versucht sie, den Zuschlagsentscheid zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Der Vorgang wird publik. An der Konzernzentrale in der Schweiz antworten Sie auf Medienanfragen, dass für alle Teile Ihres Unternehmens ein Verhaltenskodex gilt, der festhält, dass «jegliche Korruption abgelehnt» wird. Sollte die Tochtergesellschaft in X dennoch bestochen haben, so sei dies ohne Anweisung oder Wissen der Zentrale erfolgt. Dem Schweizer Mutterhaus könne somit nichts vorgeworfen werden. Genügt das?

Unternehmen sind verpflichtet, «alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen» zu treffen, um die Bestechung von Amtsträgern oder Privaten «im Unternehmen» zu verhindern (Artikel 102 StGB). Was dies bedeutet, ist von Schweizer Gerichten bis zur Drucklegung dieser Broschüre noch nicht näher bestimmt worden. Eine kurze Passage im unternehmensinternen Verhaltenskodex, wonach jegliche Korruption abgelehnt wird, dürfte für sich allein kaum genügen. Auch die Frage, ob sich die strafrechtliche Haftbarkeit des schweizerischen Konzerns in einem Fall wie dem vorliegenden auf eine Tochtergesellschaft im Ausland erstreckt, wäre im konkreten Fall zu beurteilen.

9

Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn Ihre Tochtergesellschaft in X nicht einen Beamten der Stadtregierung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Beschaffung, sondern den Einkäufer eines privaten Unternehmens bestochen hätte?

Auch die Privatbestechung im Ausland ist in der Schweiz ein strafbares Delikt. Ebenso kommt eine Haftung des Unternehmens nach Artikel 102 StGB in Frage. Allerdings setzt eine Strafverfolgung in der Schweiz wegen Privatbestechung einen Strafantrag voraus. Dieser könnte zum Beispiel von der Geschäftsleitung des auftraggebenden Unternehmens gestellt werden, welche das korrupte Verhalten ihres Einkäufers entdeckt hat und auch gegen aussen aufzeigen will, dass sie es mit der Korruptionsbekämpfung ernst meint. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu Szenario 8 zu verweisen.

10

Ihre Tochtergesellschaft in X hat sich an der erwähnten öffentlichen Ausschreibung in korrekter Weise beteiligt. Ihr Angebot lag ausgezeichnet im Rennen. Trotzdem entschied sich die Stadtregierung für die weniger gute Offerte eines anderen Unternehmens aus dem Land Y. Aus Unterlagen, die Ihnen zugespielt worden sind, geht hervor, dass der Zuschlag infolge Bestechung von Seiten des Konkurrenten zustande kam. Was können Sie tun?

In Frage könnte ein formeller Rekurs gegen den Zuschlag nach dem Recht des Landes X kommen. Vielleicht gibt es in X auch eine glaubwürdige Meldestelle oder Antikorruptionsbehörde, an die solche Vorgänge übermittelt werden können. Bei Strafbarkeit der Bestechungshandlung im Staat X oder im Staat Y kann dort Strafanzeige erstattet werden. Erscheint keiner dieser Wege als zumutbar oder zielführend, können Sie an die Schweizer Vertretung vor Ort oder an das SECO in Bern gelangen. Die Schweizer Behörden werden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in geeigneter Weise mit den Behörden des betreffenden Staates Kontakt aufnehmen.

«Lassen Sie sich nicht überraschen!»

Was können Sie konkret tun?

Im Vorfeld

Korruption gehört zu den anspruchsvollsten Problemen vieler im Ausland tätiger Schweizer Unternehmen. Je nach Sektor oder Land ist es mehr oder weniger wahrscheinlich, dass Sie oder Ihre Konkurrenz in Korruption involviert werden. Lassen Sie sich nicht überraschen! Vor allem als Mitglied der Geschäftsleitung, aber auch als Mitarbeitende ist es Ihre Verantwortung, sich zu informieren und angemessen zu reagieren. Nur so können Sie der Korruptionsgefahr erfolgreich begegnen.

Informieren Sie sich

Jede Anti-Korruptionsstrategie beginnt mit Information. Machen Sie sich kundig, worum es bei der Korruption geht, wo und in welchen Formen sie auftritt, welche Risiken bestehen, und was Sie dagegen tun können. Rechtzeitiges Wissen kann Ihnen viel Ärger ersparen.

In der Schweiz

Die vorliegende Broschüre bezweckt, Ihnen einen Einstieg in die Problematik der Bestechung im

internationalen Geschäftsverkehr zu bieten.

Wenn Sie mehr über die Anstrengungen der Staatengemeinschaft zur Bekämpfung der Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, die OECD-Antikorruptions-Konvention oder das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb erfahren möchten, wenden Sie sich an das SECO. Auskünfte über die allgemeine Rechtslage in der Schweiz kann Ihnen das Bundesamt für Justiz erteilen. Näheres zu den Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten der schweizerischen Vertretungen im Ausland ist beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu erfahren.

Der Dachverband der schweizerischen Unternehmen, economie-suisse, und die schweizerische Vertretung der Internationalen Handelskammer, ICC Switzerland, verfügen über eine langjährige Erfahrung in Bezug auf die Korruptionsproblematik. Die führende internationale Nichtregierungsorganisation gegen Korruption,

Transparency International, ist auch in der Schweiz präsent und kann Ihnen ebenfalls weiterführende Informationen bieten. Die Adressen all dieser Organisationen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Zur Vorbereitung Ihres Unternehmens gehört auch, sich ein Bild über die lokalen Verhältnisse und Regeln im Land der Geschäftstätigkeit zu machen. Neben den Länderinformationen auf der Website des SECO können Ihnen möglicherweise Handelskammern weiterhelfen. Auch das «Osec Business Network Switzerland» vermittelt Informationen zu den einzelnen Märkten. Die Adressen von Handelskammern und weiteren länderspezifischen Organisationen sind in den Länderinformationen des SECO zu finden.

Verschiedene weitere Organisationen bieten frei zugängliche, für die Geschäftstätigkeit auf ausländischen Märkten nützliche Informationen an. Hervorgehoben werden kann das Angebot der Weltbank (www.doingbusiness.org).

Speziell auf Informationen für Unternehmen zur Vermeidung von Korruption in bestimmten Ländern ausgerichtet ist das Internetportal www.business-anti-corruption.com. Transparency International bewertet jährlich die Verbreitung der Korruption in rund 180 Ländern (www.transparency.org).

Vor Ort

Informieren Sie sich über die Rechtsordnung und die Gebräuche vor Ort. Zu den Aufgaben der schweizerischen Vertretungen im Ausland (Botschaften, «Swiss Business Hubs», Konsulate bzw. Büros der Entwicklungszusammenarbeit) gehört es, die Entwicklungen vor Ort zu verfolgen und Schweizer Unternehmen mit Informationen über die örtlichen Verhältnisse zu unterstützen. Allenfalls werden Sie an geeignete Stellen, zum Beispiel an eine Handelskammer oder an den Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung, weitergeleitet.

Treffen Sie geeignete Massnahmen

In gewissen Märkten und Geschäftsfeldern kann es besonders schwierig sein, sich von korrupten Praktiken fernzuhalten. Umso wichtiger ist es, bereits im Vorfeld die Risiken zu erkennen und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Form und Umfang eines Massnahmenpakets gegen Korruption können ganz unterschiedlich sein. Es wird darauf ankommen, wie gross und auf welche Weise strukturiert Ihr Unternehmen ist, in welchen Ländern und in welchen Sektoren es tätig wird. In einem kleineren Unternehmen, wo alle Fäden beim Geschäftsführer zusammenlaufen, wird ein wesentlich einfacheres Dispositiv genügen als in einem multinationalen Unternehmen mit Tausenden von Mitarbeitenden an zahlreichen Standorten.

Die nachstehenden Punkte sollten bei der Formulierung einer Anti-Korruptions-Strategie beachtet werden. Verschiedene Organisationen bieten dazu konkrete Vor-

schläge an, so die Internationale Handelskammer (ICC) mit ihrem «Corporate Practices Manual», Transparency International mit den «Business Principles» und das Internetportal www.business-anti-corruption.com.

Organisatorische Massnahmen

- Sorgen Sie für transparente Geschäftsabläufe. Halten Sie die Vorgänge schriftlich fest und archivieren Sie diese.
- Stellen Sie sicher, dass jeder Mitarbeitende über ein Pflichtenheft mit klaren Kompetenzen verfügt.
- Identifizieren Sie hinsichtlich Korruption besonders gefährdete Aktivitäten und Stellen. Mit dem Vier-Augen-Prinzip und dem Erfordernis, Verpflichtungen gegenzuzeichnen, lassen sich Risiken reduzieren.
- Fügen Sie eine Integritätsklausel in Ihre Verträge ein (z.B. bei Aufträgen und Arbeitsverhältnissen).

- Besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl und beim Einsatz von lokalen Agenten geboten.

Massnahmen im Personalwesen/ Management

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeitenden für die Problematik und die Konsequenzen der Korruption.
- Schulen Sie besonders exponierte Mitarbeitende allenfalls speziell. Jobrotationen können das Korruptionsrisiko vermindern.
- Erstellen und verteilen Sie eine Checkliste mit charakteristischen Anhaltspunkten für Korruption an Ihre Mitarbeitenden.
- Richten Sie eine Anlaufstelle (Ansprechpartner, Mailbox, etc.) ein, bei welcher Mitarbeitende ohne Gefahr von Nachteilen auf Problemquellen oder Korruptionsverdachte hinweisen und weitere Auskunft erhalten können.
- Zahlen Sie Ihren Mitarbeitenden angemessene Löhne.

Kontrollmassnahmen

- Die besten Vorsätze nützen wenig, wenn sie nicht korrekt umgesetzt werden und keine Kontrolle erfolgt. Überprüfen Sie das Einhalten von Weisungen, Vertrags- und Buchungsvorschriften durch regelmässige Kontrollen und Stichproben.
- Testen Sie den Wissensstand Ihrer Mitarbeitenden und identifizieren Sie die Schwachstellen.
- Werten Sie aufgetretene Probleme und allfällige Bestechungsvorfälle systematisch aus und leiten Sie die nötigen Korrekturen ein. Erstellen Sie eine Sammlung von erfolgreichen Problemlösungen (Best Practices).

«Für viele im Ausland tätige Schweizer Unternehmen ist Korruption ein echtes Problem.»

Im konkreten Fall

Im Vorfeld eingeholte Informationen und vorbeugende Massnahmen helfen Ihnen dabei, in einem konkreten Fall die Lage richtig einzuschätzen. Suchen Sie allenfalls Unterstützung. Am Ende tragen Sie als Vertreter Ihres Unternehmens die Verantwortung.

Erkennen Sie die Lage

Mit einer Checkliste helfen Sie Ihren Mitarbeitenden, Korruptionsprobleme rechtzeitig zu erkennen und im konkreten Fall angemessen zu handeln.

Checkliste Warnsignale

Eine Checkliste trägt dazu bei, Korruptionsprobleme im eigenen Unternehmen, bei einem lokalen Partner oder einer ausländischen Behörde frühzeitig zu erkennen. Beim Auftreten eines oder mehrerer Indizien sollen die Mitarbeiter die Gefahr wahrnehmen und den Vorfall melden. Als Indizien kommen zum Beispiel in Frage:

Organisatorische Vorgänge

- Ungenügende Verwaltungs- und Kontrollkapazitäten
- Schlecht definierte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Unsorgfältig geführtes Inventar

Operationelle Vorgänge

- Unregelmässigkeiten oder wesentliche Verzögerungen bei operationellen Berichten
- Bedeutende und unbegründete Abweichungen von der operationellen Planung
- Mängel im Beschaffungsprozess

Finanztechnische Vorgänge

- Intransparente, schlecht geführte Buchhaltung und Unregelmässigkeiten in Finanz- und Revisionsberichten
- Überhöhtes Budget im Verhältnis zu den vorgesehenen Aktivitäten und unbegründete Änderungen von Budget oder Abrechnungen
- Ungewöhnliche kurz- oder langfristige Ausgaben
- Überhöhte Kommissionen

Vorgänge im Personalwesen

- Missachten interner Weisungen
- Unangemessene Löhne und Provisionen
- Aufwändiger Lebensstil, persönliche Abhängigkeiten und Bevorzugen

Suchen Sie Unterstützung

Wenn die Erfahrungen oder Ressourcen Ihres Unternehmens nicht ausreichen, um mit einem konkreten Fall von Korruption klar zu kommen, suchen Sie Rat und Unterstützung. In Frage kommt insbesondere eine Beratung durch einen Anwalt, Ihren Wirtschaftsverband oder die zuständige Handelskammer. Bei korruptem Verhalten eines Konkurrenten oder bei ungebührlichen Zahlungsforderungen eines ausländischen Amtsträgers kann es zweckmässig sein, sich an die offizielle Schweizer Vertretung vor Ort zu wenden. Diese wird je nach den Umständen bei den Behörden des betreffenden Staates intervenieren.

Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr

Am Ende kann Ihnen und Ihrem im Ausland tätigen Unternehmen niemand die Entscheidung abnehmen, wie Sie sich gegenüber Korruption verhalten wollen. Nehmen Sie diese Verantwortung bewusst und informiert wahr!

Verhaltenskodex gegen Korruption

Viele international tätige Schweizer Unternehmen haben sich bereits für einen Verhaltenskodex gegen Korruption entschieden. Ein solcher Kodex hat verschiedene Vorteile: Mitarbeitende werden mit der Problematik der Korruption und deren Konsequenzen konfrontiert; sie erhalten eine Anleitung, wie Korruption rechtzeitig zu erkennen und zu bekämpfen ist; Ihre Geschäftspartner, Auftraggeber wie auch die Öffentlichkeit nehmen Ihr Unternehmen als eine verantwortungsvolle und vertrauenswürdige Organisation wahr.

Inhalt

Mit einem Anti-Korruptions-Kodex verpflichtet sich ein Unternehmen zu integrem Verhalten. Üblicherweise umfasst ein Verhaltenskodex allgemeine Grundsätze, vorbeugende Verhaltensregeln sowie Anweisungen, wie im konkreten Fall vorzugehen ist. Wichtiger als die Länge eines Kodex sind die zentralen Aussagen. Zu diesen können namentlich zählen:

- Die Grundhaltung der Unternehmensleitung gegenüber Korruption sowie die Einbindung der Mitarbeitenden.
- Die Grundsätze der Beziehungen des Unternehmens zu Dritten (Vertreter, Kunden, Lieferanten).
- Die Anlaufstelle des Unternehmens, bei der Korruption oder Korruptionsverdächtige gemeldet werden können.
- Die Definition allenfalls erlaubter Vorteile (z.B. Geschenke bis zu einem bestimmten Wert).
- Die Prinzipien des Umgangs mit Interessenkonflikten.
- Die Sanktionen bei Missachtung des Verhaltenskodexes.

Ein Anti-Korruptions-Kodex kann Teil eines umfassenden Verhaltenskodexes des Unternehmens sein oder als eigenständige Verhaltensordnung konzipiert werden.

Implementierung

Noch wichtiger als der Kodex selbst ist dessen Umsetzung. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeitenden und die Personen, welche Ihr Unternehmen vertreten, den Kodex kennen und die Anti-Korruptions-Politik des Unternehmens verstanden haben. Durch eine schriftliche Zustimmung verpflichten sich Ihre Mitarbeitenden persönlich zu einem verantwortungsvollen Verhalten im Sinne des Kodexes. Mit regelmäßigen Schulungen, mit einem Monitoring der Anwendung und erforderlichen Anpassungen erhalten Sie den Kodex aktuell und wirksam.

«Mit einem Anti-Korruptions-Kodex verpflichtet sich ein Unternehmen zu integrem Verhalten.»

Weitere Informationen und Kontakte

Die jeweils neueste Version dieser Broschüre finden Sie auf der Website des SECO:

www.seco.admin.ch > Themen > Spezialthemen > Korruptionsbekämpfung

Rechtstexte

Internationale Abkommen gegen Korruption

- OECD-Konvention (1997) zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr:
www.admin.ch/ch/d/ff/1999/5560.pdf
www.oecd.org (by topic > Governance > Fighting Corruption)
- Europarats-Strafrechtsübereinkommen (1999) über Korruption:
www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.311.55.de.pdf
www.coe.int (Rechtliche Angelegenheiten > GRECO > Documents)
- UNO-Konvention (2003) gegen Korruption:
www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/index.html

Schweizerisches Recht

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB):
 - Bestechung, Artikel 322ter bis 322octies:
www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf
 - Verantwortlichkeit des Unternehmens, Artikel 102:
www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG):
www.admin.ch/ch/d/sr/2/241.de.pdf

Kontakte

Herausgeber:

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Ressort Internationale Investitionen und multinationale Unternehmen

Effingerstrasse 1

CH-3003 Bern

Tel. + 41 (0)31 323 12 75

Fax + 41 (0)31 325 73 76

AFIN@seco.admin.ch

www.seco.admin.ch (Themen > Spezialthemen > Korruptionsbekämpfung)

Weitere Kontakte im SECO:

- Für Fragen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb:
Ressort Recht
www.seco.admin.ch (Themen > Spezialthemen > Unlauterer Wettbewerb)
- Für Länderinformationen:
www.seco.admin.ch (Themen > Aussenwirtschaft > Länderinformationen)
- Für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:
www.seco.admin.ch (Themen > Aussenwirtschaft > Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

Bundesamt für Justiz (BJ)

Fachbereich Internationales Strafrecht

Bundesrain 20

CH-3003 Bern

Tel. (0)31 322 41 16

Fax (0)31 312 14 07

info@bj.admin.ch

www.bj.admin.ch

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Politische Abteilung V

Sektion Wirtschaftsfragen

Bundesgasse 28

CH-3003 Bern

Tel. + 41 (0)31 322 30 19

Fax + 41 (0)31 324 90 72

PA5-finanz-wirtschaft@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch

economiesuisse

Verband der Schweizer Unternehmen

Hegibachstrasse 47

Postfach

CH-8032 Zürich

Tel. +41 (0)44 421 35 35

Fax +41 (0)44 421 34 34

info@economiesuisse.ch

www.economiesuisse.ch

Transparency International Schweiz

Schwarztorstrasse 18
Postfach 8509
CH-3001 Bern
Tel. + 41 (0)31 382 35 50
Fax + 41 (0)31 382 35 45
info@transparency.ch
www.transparency.ch / www.transparency.org

Osec Business Network Switzerland

Stampfenbachstrasse 85
Postfach 492
CH-8035 Zürich
Tel. + 41 (0)44 365 51 51 / 0844 811 812
Fax + 41 (0)44 365 52 21
info@osec.ch
www.osec.ch

ICC Switzerland

Hegibachstrasse 47
CH-8032 Zürich
Tel. + 41 (0)44 421 34 50
Fax + 41 (0)44 421 34 89
info@icc-switzerland.ch
www.icc-switzerland.ch

Weitere in der Broschüre erwähnte Links:

www.doingbusiness.org
www.business-anti-corruption.com

«Nehmen Sie Ihre Verantwortung
bewusst und informiert wahr.»